



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

April 1995

Jahrgang 2

Nr. 3

Beschlüsse des 14. Kreistages Havelland vom 20.02.1995

- 190/95 Benennung eines neuen Mitgliedes für den Kreisausschuß des Landkreises Havelland
- 191/95 Erhebung Jagdsteuer
- 192/95 Verwendung der Mehreinnahmen 1995 aus der Erhebung Jagdsteuer für die Förderschule Premnitz
- 193/95 Trägerschaft der Jugendherberge Milow
- 194/95 Übergabe der Trägerschaft über die Einrichtung "Wohnen für geistig Behinderte", Ruppiner Straße 30/32, 14612 Falkensee
- 195/95 Wappen für den Landkreis Havelland
- 196/95 Reduzierung der Auflagenhöhe des Amtsblattes
- 197/95 Stellenplanänderung

Beschlüsse des 15. Kreistages Havelland vom 27.03.1995

- 201/95 Benennung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuß Soziales/B/K/S des Landkreises Havelland
- 202/95 Stellungnahme des Kreistages Havelland zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (PDS - Landtagsfraktion)
- 203/95 Vergabe des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

- Anlagen:**
- Genehmigung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland
 - Jagdsteuersatzung
 - Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
 - Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Havelland
 - Hinweis auf Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung
 - Gesamtvollstreckungsverfahren UNIREP Engineering(Nord)GmbH
 - Bekanntmachung von Bodenrichtwerten
 - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Groß-Behnitz gemäß § 5, Abs. 2 des Brandenburgischen Straßennetzes
 - Ausschreibung
 - Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Glien
 - Wappen für den Landkreis Havelland

Beschluß Nr. 190/95**Benennung eines neuen Mitgliedes für den
Kreisausschuß des Landkreises Havelland**

Der Kreistag benennt, für den aus dem Kreistag ausgeschiedenen Herrn Dr. Schulze, den Abgeordneten **Siegfried Maßloch (F.D.P.-Fraktion)** als neues Mitglied für den Kreisausschuß des Landkreises Havelland.

Die bisherige Stellvertreterregelung bleibt unberührt.

Beschluß Nr. 191/95**Erhebung Jagdsteuer**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland.

Beschluß Nr. 192/95**Verwendung der Mehreinnahmen 1995 aus der
Erhebung Jagdsteuer für die Förderschule Premnitz**

Der Kreistag beschließt, die aus der Erhebung der Jagdsteuer für das Jahr 1995 anfallenden Mehreinnahmen, sollen über den Nachtragshaushalt 1995 der Förderschule Premnitz für mobiliare Schulausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Beschluß Nr. 193/95**Trägerschaft der Jugendherberge Milow**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Beschluß des Kreistages Rathenow, Nr. 132/92 vom 23.04.1992 wird aufgehoben.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den Nutzungsvertrag des Landkreises mit dem Deutschen Jugendherbergswerk vom 02.09.1992 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu lösen.

Beschluß Nr. 194/95**Übergabe der Trägerschaft über die Einrichtung
"Wohnen für geistig Behinderte", Ruppiner Straße
30/32, 14612 Falkensee**

Der Kreistag beschließt, die Wohnstätte für geistig Behinderte in Falkensee einschließlich dem Objekt für eine Außenwohngruppe, Waldstraße 4 auf Grundlage der Ausschreibung vom 09.01.1995 ab 01.03.1995 in Trägerschaft der

**Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung
Kreisvereinigung Nauen e.V.**

zu übergeben.

Gleichzeitig ist der Landrat des Landkreises Havelland beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen zur Trägerschaft zu führen.

Beschluß Nr. 195/95**Wappen für den Landkreis Havelland**

1. Der Kreistag beschließt, gem. § 29(2) Landkreisordnung des Landes Brandenburg das in der Anlage ersichtliche Wappen des Landkreises Havelland zu führen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 1 VO komm. Hoheitszeichen Land Brandenburg die Genehmigung für das Wappen beim Innenministerium einzuholen und die endgültige grafische Bearbeitung für Wappen und Siegel in Auftrag zu geben (Kosten ca. 6000,00 DM) sowie die Lizenzrechte bei der entwerfenden Grafikerin Ruth Peschel (1500,00 DM) zu erwerben.

Beschluß Nr. 196/95**Reduzierung der Auflagenhöhe des Amtsblattes**

Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung Havelland wird beauftragt die Auflagenhöhe des "Amtsblatt für den Landkreis Havelland" auf momentan 900 Exemplare zu reduzieren.

Die Anzahl der Exemplare ist, wenn sich der Bedarf ändern sollte, nach oben oder unten zu korrigieren.

Der Seitenumfang des Amtsblattes soll sich jeweils nach dem benötigten Platzbedarf richten.

Die bisherige Zweispaltigkeit und Schriftgröße wird beibehalten.

Beschluß Nr. 197/95

Stellenplanänderung

Der Kreistag beschließt, daß drei Stellen (NN) des Dezernates I, Amt 10, dem Dezernat IV, Amt 63, mit sofortiger Wirkung innerhalb des Stellenplanes der Kreisverwaltung zugeordnet werden.

Beschluß Nr. 201/95

Benennung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuß Soziales/B/K/S des Landkreises Havelland

Der Kreistag benennt, für die aus dem Ausschuß Soziales/B/K/S ausgeschiedene Frau Ines Kubenz, den Abgeordneten Dr. Rolf Bauer (F.D.P. - Fraktion) als neues Mitglied für den Ausschuß Soziales/B/K/S des Landkreises Havelland.

Die bisherige Stellvertreterregelung bleibt unberührt.

Beschluß Nr. 202/95

Stellungnahme des Kreistages Havelland zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (PDS-Landtagsfraktion)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag Havelland lehnt den Gesetzentwurf der PDS - Landtagsfraktion zum "Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg" (siehe Anlage Drucksache 2/216) ab.
2. Der Vorsitzende des Kreistages Havelland wird beauftragt, auf einer geplanten Anhörung dem Ausschuß für Inneres im Landtag des Landes Brandenburg das Votum des Kreistages mitzuteilen.

Beschluß Nr. 203/95

Vergabe des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Der Kreistag beschließt auf Basis des § 5, Abs. 1 BbgRettG:

Mit Wirkung vom 01.07.1995 wird die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland an den ASB OV Nauen e.V./OV Rathenow e.V. übertragen.

Genehmigungsbescheid zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg erteilte mit Schreiben vom 7. April 1995 die Genehmigung zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland.

Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 20.02.1995 aufgrund der §§ 74 und 75 Gemeindeordnung und § 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (GVBl. BB 1993 S. 398 ff) und der §§ 1 bis 3 KAG (GVBl. BB 1991 S. 200 ff) folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer der in §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab**

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, anderenfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Kreis ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Kreise heranzuziehen.

§ 4**Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem im § 3 Abs. 2 festgesetzten Betrag zu errechnen.

§ 5**Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt. Die Jagdsteuer wird mit Beginn des Jagdjahres vom 01.04.1995 für den Landkreis Havelland erhoben.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrecht erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1, Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beiträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 7**Pflichten der Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Jagdwert geschätzt werden.

§ 8**Steuerermäßigung, Steuerbefreiung**

Aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt werden.

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Auf Rechtsbehelfe sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 BGBl. I S. 686) in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg.) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661 ff) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG Bbg. vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200 ff) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. B. Schröder
Landrat

G. Thierbach
Vorsitzender Kreistag

Eule
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters gemäß §§ 81 Abs. 1 und 82 Abs. 1 KWahlV über die Zusammensetzung des Kreistages Havelland per 15.03.1995 unter Berücksichtigung bisher erfolgter Berufungen von Ersatzpersonen sowie ausgeschiedener Ersatzpersonen

Fraktion der SPD (21 Sitze)

1. Herr Peter Weisner
2. Herr Helmut Wernicke nachgerückt für Herrn Manfred Lendt
3. Frau Eveline Briest nachgerückt für Herrn Dr. Horst Rosner
4. Herr Gerhard Thierbach
5. Herr Henry Barth nachgerückt für Herrn SR Eberhard Schultrich
6. Herr Christian Maaß
7. Herr Ulrich Bersiner
8. Herr Dietmar Kratzsch nachgerückt für die ausgeschiedene Ersatzperson für Herrn Jörg Grigoleit, Herrn Ulrich Grau
9. Herr Dr. Günter Neumeister
10. Herr Gerd Falk
11. Herr Dr. Adolf Krentz
12. Herr Bruno Görges nachgerückt für Herrn Eberhard Hesse
13. Herr Erwin Bathe nachgerückt für Frau Angelika Krüger-Leißner
14. Herr Dr. Andreas Vödisch
15. Herr Hans-Joachim Schneider
16. Herr Dr. Christoph Janssen
17. Frau Heidemarie Crone nachgerückt für Herrn Dr. Burkhard Schröder
18. Herr Jürgen Plückerhahn
19. Herr Heiko Müller
20. Herr Andreas Schwinge nachgerückt für die ausgeschiedenen Ersatzpersonen für Herrn Johannes Arnold, Herrn Eckard Ollmann und Herrn Udo Appenzeller
21. Herr Joachim Krause

Fraktion der CDU (10 Sitze)

1. Herr Dieter Dombrowski
2. Herr Alfred van den Borg nachgerückt für Herrn Dr. Rüdiger Thurm
3. Herr Dr. Klaus Jahnke
4. Frau Renate Wolf

5. Herr Holger Schiebold
6. Herr Jürgen Wandke
7. Herr Horst Zade
8. Herr Bodo Oehme
9. Frau Antje Fredrich
10. Herr Reinhard Schmidt nachgerückt für Herrn MR Dr. Dietrich Hampel

Fraktion der PDS (9 Sitze)

1. Herr Gerd Wollenzien
2. Herr Christian Görke
3. Frau Ellen Gajdecki
4. Herr Dr. Heinz Schirrholtz
5. Herr Peter Noel nachgerückt für Herrn Günter Degner
6. Herr Dr. Harry Rackwitz
7. Herr Dr. Volker Schulz
8. Herr Bernhard Buck
9. Herr Dietmar Rüggen

Fraktion der F.D.P. (4 Sitze)

1. Herr Rolf Bauer nachgerückt für Herrn Dr. Hans-Hermann Schultze
2. Frau Sybille Heling
3. Herr Siegfried Maßloch
4. Herr Torsten Fehlow nachgerückt für Frau Ines Kubenz

Fraktion der Bauernverbände Kreis Havelland (2 Sitze)

1. Herr Lothar Görne
2. Herr Siegfried Böttcher

Fraktion NEUES FORUM/Bürger Bündnis (2 Sitze)

1. Frau Ute Gröll nachgerückt für Herrn Rene Zander
2. Herr Heiko Tybussek nachgerückt für die ausgeschiedene Ersatzperson für Frau Katrin Stutzer, Herrn Jörg Meyer

Marquardt
Kreiswahlleiter

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 7 und 7a i.V. mit § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 13. November 1990 (BGBL I S. 2453) wird hiermit unter Nr. 2 der Fahrweg im Landkreis Havelland für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bestimmung der Güter

1.1 Verflüssigte brennbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A Randnummer 2201 Ziffer 4b (Propan/Butan - Gemisch) genannt sind (§ 7 (1) GGVS).

1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a) oder b) fallen (z.B. Benzin) (§ 7a GGVS).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- außerhalb geschlossener Ortschaften
- Bundesstraßen
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 und 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen sowie aus dem Abschnitt der

Landstraßen

LIO 151	Nauen - Markee 2,0 km
LIO 151	Ketzin, Werdersche Str. Havelfähre Havel
LIO 140	Milow - Jerchel 3,0 km
LIO 137	Premnitz - Milow 1,7 km
LIIO 8	Friesack, Kleßener Str. 1,5 km
LIIO 101	Brädikow - Wagenitz 2,0 km
LIIO 117	Gohlitz - Niebede 1,5 km
LIIO 95	Wansdorf - Kreuzung Pausin 1,0 km
LIIO 103	Hertefeld - Abzweig Teufelshof 0,5 km

Kreisstraße

Na IX	Tremmen - Zachow 5,0 km
-------	----------------------------

Gemeindestraße

Brieselang, Vorholzstraße, Maxim-Gorki-Straße	0,3 km
--	--------

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtsstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muß er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn - Anschlußstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn - Anschlußstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen.

Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be- und Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.3 Umwegeregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen läßt.)

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Eine Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach den Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

(Dies gilt gemäß § 7 Abs. 3 GGVS nicht, soweit der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt.)

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nr. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelung an den Kreis- und Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Gebiet einer anderen für die Fahrwegbestimmung zuständigen Behörde ist ab Kreis- oder Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 c) bzw. Nr. 4 b) GGVS als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1.04.1995 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31.12.1997.

8. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1. 14712 Rathenow schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Rathenow, 10.01.1995

Dr. B. Schröder
Landrat

Hinweis

Der Landkreis Havelland möchte darauf hinweisen, daß die

Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung

mit amtlicher Bekanntmachung des Ministers des Innern, vom 8. Februar 1995, genehmigt wurde.

Der Wortlaut der Verbandssatzung ist im

Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg - Nr. 10,

vom 8. Februar 1995 veröffentlicht worden.

Gesamtvollstreckungssache

In der Gesamtvollstreckungssache UNIREP Engineering (Nord) GmbH, Am Neuendorfer Sand, 14770 Brandenburg, erkläre ich hierdurch unter Bezugnahme auf § 60 KO die

Massenunzulänglichkeit.

Az.: 35-N-522/94 (Amtsgericht Potsdam)

Rechtsanwalt Rolf Rattunde
als Verwalter
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

Neue Bodenrichtwerte im Landkreis Havelland

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Landkreis Havelland hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.1994 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte nachgewiesen.

Diese liegt vier Wochen im Landkreis Havelland, Kataster- und Vermessungsamt in Nauen, Waldemardamm 3, Flur im I. und II. Stock und in Rathenow, Platz der Freiheit 1, Haus II, Flur im Erdgeschoß öffentlich aus.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland besteht aus einem Kartenblatt, welche für eine Gebühr von 30,00 DM in der Geschäftsstelle erworben werden kann.

Darüber hinaus kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte auch persönlich oder telefonisch Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

(Tel.Nr.: 03321/417313 bis 315, Fax: 03321/417444)

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Groß-Behnitz gemäß § 5, Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 (Brandenb. Str.G) in der Fassung vom 11.06.1992 und dem Beschluß Nr. 63/94 der Gemeindevertretung Groß-Behnitz, wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Groß-Behnitz im Zuge der Kreisstraße (ehemals Na X) von km 1.605 bis km 3.055 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden.

Die Klage muß dem Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht ist das

Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam.

Der Landrat
Landkreis Havelland

Ausschreibung

Der Landkreis Havelland beabsichtigt nachfolgendes Grundstück zum Zwecke der Bebauung sowie der Sanierung des vorhandenen Gebäudes für soziale Zwecke, insbesondere für betreutes und behindertengerechtes Wohnen, mit den dafür notwendigen sozialen und medizinischen Betreuungseinrichtungen, zu verkaufen.

Grundlage ist der notarielle Vertragsentwurf vom 13.05.1994, der zusammen mit einem Kurzexposé auf Anforderung übersandt wird.

Die Auswahlentscheidung für den Investor erfolgt durch den Kreistag.

Grundstück:	Falkensee, R.-Breitscheid-Str.12 - 14
Kommune:	Stadt Falkensee
Lage:	Ortsteil Finkenkrug
Grundstücksgröße:	3.119 qm, davon 245 qm überbaute Fläche
Kaufpreis:	ca. 1.090.940,- DM (Stand der Wertermittlung 29.11.1993)

Interessierte Investoren wenden sich bitte bis zum
19. Mai 1995 an:

Landkreis Havelland
Amt für Wirtschaftsförderung
Herrn Karnetzki
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385/551223Landkreis Havelland

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Glien

SATZUNG

über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl.BB, S. 398), der §§ 21 ff. des Wassergesetzes vom 2.7.1982 (GBl. I., S. 467) in Verbindung mit dem Umweltrahmengesetz vom 29.06.1990 (GBl. I, S. 649), §§ 4,6 des Vorschaltgesetzes zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts sowie der Gewässerunterhaltung und -sanierung und des Gewässerschutzes (GVBl. BB., S. 444), des Ordnungsbehördengesetzes -OBG- vom 13.12.1991 (GVBl. BB., S. 636) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. BB., S. 661) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Glien, nachstehend "Verband" genannt, am 8.02.1995, folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beiseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtliche jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (denzentrale Abwasseranlage).

(3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

(5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlußleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte und Rückhaltebecken;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn Ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzerzwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß und Benutzerzwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(2) Die Befreiung von Anschluß- und Benutzerzwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante Bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekt-einleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekt-einleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende, explosive Dämpfe bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlamm-beseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F.vom 08.01.1987 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht

(6) Abwässer- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleiterwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 °C
- b) pH - Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe:

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19):
DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten. Entspricht bei richtiger
Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.
- b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeit hinausgehende Entfernung von
Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlen-
wasserstoff, gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18):
20 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch
abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch
Richtwerte auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit
entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen: (As) 1 mg/l
b) Blei: (Pb) 2 mg/l
c) Cadmium: (Cd) 0,5 mg/l
d) Chrom: (sechswertig): (Cr) 0,5 mg/l
e) Chrom: (Cr) 3 mg/l
f) Kupfer: (Cu) 2 mg/l
g) Nickel: (Ni) 3 mg/l
h) Quecksilber: (Hg) 0,05 mg/l
i) Selen: (Se) 1 mg/l
j) Zink: (Zn) 5 mg/l
k) Zinn: (Sn) 5 mg/l
l) Cobalt: (Co) 5 mg/l
m) Silber: (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N+NH₃-N): 80 mg/l 5000 EG 200mg/l
5000 EG
- b) Cyanid, gesamt (CN): 20 mg/l
- c) Fluorid (F): 60 mg/l
- d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N):
10 mg/l
- e) Sulfat (SO₄): 600 mg/l
- f) Phosphorverbindungen (P): 15 mg/l

Organische Stoffe

- a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole
(als C₆H₅OH): 100 mg/l
- b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen
Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mechanisch-biologischen
Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint,
z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß zur
Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung ,
"Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)"
17. Lieferung; 1986: 100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die
Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich
oder industriell genutzten Grundstücken oder von
anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche
Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzu-
sehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in
einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand
von nicht weniger als zwei Minuten entnommen -
gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den
Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten
Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann
als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im
Rahmen seines Überwachungsrechtes vom Verband
durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den
Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den
Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen,
unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen
Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Unter-
suchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren
zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in
der jeweils gültigen Fassung oder der entsprechenden
DIN-Norm des Fachnormenausschusses Wasserwesen
im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin,
auszuführen.

(8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur
unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen
werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die
schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer
innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasser-
anlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die
Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den parameter Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen.

§ 9

Anschlußkanal

(1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Der Verband läßt den Anschlußkanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern könnten, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der Verband hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlußkanal im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (DIN 1986 Grundstücksentwässerungsanlagen).

Die letzte Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage soll in einem Revisionschacht außerhalb des Gebäudes bzw. in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes enden, die sich als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage so nah wie möglich an der öffentlichen Abwasseranlage, aber auf dem jeweiligen Grundstück befinden soll.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgeräten hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerchert erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebevorrichtung bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) zu errichten und zu betreiben. Bei Entnahme von Proben, Prüfung oder Störung ist der Zutritt zur Anlage zu gewährleisten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet Auskunft zu erteilen.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 15**Entleerung**

(1) Die Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. anfallender Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert, jedoch mindestens nachweislich 2 x in 12 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband oder bei dem von ihm beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Vornahme der Grubenentleerung ist durch Vorlage der jeweiligen Rechnungen des Entsorgungsunternehmens gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Glien nach Aufforderung nachzuweisen.

b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Die katastermäßige Erfassung der Abwassersammelgruben ist über den Trink- und Abwasserzweckverband Glien einzuleiten.

Abschnitt IV Schlußvorschriften**§ 16****Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17**Anzeigespflicht**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18**Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20**Befreiungen**

(1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, soweit die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwassergabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Beitrag der Abwasserabgaben zu erstatten.

(5) mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell bedingter Schäden.

§ 22

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehörden-gesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 100.000 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I. S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
- b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- c) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
- f) § 8 oder 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt

- i) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- j) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt, nicht 2 x in 12 Monaten eine Entleerung vornimmt; die Entsorgungsnachweise der Entleerung dem Zweckverband nach Aufforderung nicht vorlegt.
- k) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- l) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- m) § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

(2) Die Ordnungsmäßigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-DM geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB. S. 200) beruht.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.11.1992 außer Kraft.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien

Paaren, den 13.02.95

Eitner
Verbandsvorsteherin

Bathe
Mitarbeiter des
Zweckverbandes
Glien



Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1. 14712 Rathenow
 Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.
Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.
Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.
